
TOP 22:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts
(2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG)**

Drucksache: 517/12

I. Zum Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf eines zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes soll die mit dem Gerichtsvollzieherkostengesetz 2001 begonnene und mit dem ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) fortgesetzte Modernisierung des Justizkostenrechts abgeschlossen werden. Wichtigstes Ziel dieses umfassenden Reformvorhabens ist die Vereinfachung des Kostenrechts.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist das neue Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), das die seit ihrem Inkrafttreten am 1. April 1936 in ihrer Struktur unveränderte Kostenordnung ersetzen soll. Die in ihren Grundzügen aus dem Jahr 1940 stammende Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) soll durch das Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) abgelöst werden und eine klare, an den Aufbau der übrigen Justizkostengesetze angegliche Struktur erhalten. Die mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2004 neu strukturierten Gesetze, insbesondere das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sind ebenso wie das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) aus dem Jahr 2008 einer ersten Überprüfung unterzogen worden und sollen in einzelnen Bereichen strukturelle Korrekturen erfahren.

Zugleich hebt der Gesetzentwurf die Gebühren und Vergütungen in den Justizkostengesetzen in unterschiedlichem Maß an. Die Erhöhung der Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren soll zum einen die Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte ausgleichen, die mit der Anhebung der Gebühren für Rechtsanwälte, der Honorare für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen oder Dritter verbunden sind. Zum anderen soll die Erhöhung den durch die allgemeine Kostenentwicklung und durch kostenwirksame Gesetze gestiegenen Zuschussbedarf zurückführen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Die Empfehlung umfasst insgesamt 113 Ziffern, die überwiegend darauf gerichtet sind, die Kostendeckungsquote der Justiz weiter zu erhöhen. Auf der einen Seite sollen die den Justizhaushalten zufließenden Einnahmen, z. B. durch Erhöhung der Wertgebühren entsprechend der Preis- und Einkommensentwicklung und durch Anhebung der Gebührensätze für die Berufungs- und Beschwerdeinstanz, verbessert werden. Auf der anderen Seite sollen die Vergütungen für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer teilweise auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 517/1/12** verwiesen.